



Info GAV Gebäudehüllengewerbe



**Die Gewerkschaft.
Le Syndicat.
Il Sindacato.**

Das Wichtigste in Kürze GAV 2025

GAV Gebäudehüllengewerbe

Mindestlöhne ab 2025 (+0,8 - 1,2 %)

Berufserfahrung in Branche	Facharbeitende		Angelernte		Bauarbeitende	
	CHF / Monat	CHF / Std.	CHF / Monat	CHF / Std.	CHF / Monat	CHF / Std.
< = 12 Monate	4'743.00	26.07	4'382.00	24.07	4'185.00	23.03
> 12 Monate	4'933.00	27.08	4'535.00	24.94	4'374.00	24.06
> 24 Monate	5'130.00	28.21	4'694.00	25.80	4'555.00	25.04
> 36 Monate	5'335.00	29.29	4'859.00	26.73	4'763.00	26.17
> 48 Monate	5'550.00	30.47	5'029.00	27.60	4'980.00	27.35
> 60 Monate	5'761.00	31.59	5'205.00	28.63	5'205.00	28.63

Lohnerhöhung ab 2025 (+70 CHF)

Die Effektivlöhne aller unterstellten Arbeitnehmenden werden per 2025 generell um 70.- Franken erhöht.

Mindestlöhne Lernende

Lehre mit Abschluss Eidg. Fähigkeitszeugnis (EFZ)		2-jährige Grundbildung mit Eidg. Berufsattest (EBA)	
1. Lehrjahr	1'000.- CHF	1. Lehrjahr	900.- CHF
2. Lehrjahr	1'200.- CHF	2. Lehrjahr	1'100.- CHF
3. Lehrjahr	1'400.- CHF		

13. Monatslohn

Der Anspruch auf den 13. Monatslohn besteht ab dem 1. Tag.

Sozialversicherungsabzüge

Vom Bruttolohn werden folgende Anteile: AHV/IV/EO (5.3%), Arbeitslosenversicherung (1.1%), SUVA Nichtbetriebsunfall. Krankentaggeldversicherung (max. 1/2 der Prämie), Pensionskasse/BVG (je nach Vertrag).

Vollzugskostenbeitrag & Aus-/Weiterbildungsbeitrag

25.- CHF/Monat (Vollzugskosten 20.-, Weiterbildung 5.-), Lernende: 5.- CHF/Monat (Vollzug 4.-, Ausbildung 1.-).

Unia-Mitglieder erhalten diesen Betrag zurück.

Zulagen bei auswärtiger Arbeit

Mittagszulage: 20.- CHF. Anstelle einer täglichen Mittagszulage kann eine Monatspauschale von min. 330.- CHF für die Dauer von jeweils einem Jahr vereinbart werden.

Entschädigung bei auswärtigen Arbeitseinsätzen, sofern die Einnahme des Frühstücks / Abendessens erforderlich ist: Frühstück 15.- CHF, Abendessen 20.- CHF.

Benützung des privaten Fahrzeuges

Entschädigung privates Auto: 0.70 CHF/Kilometer.

Arbeitszeit

Jahresarbeitszeit	2'184 Std.	Jahresdurchschnitt wöchentlich	42 Std.
Jahresdurchschnitt pro Monat	182 Std.	Maximale Wochenarbeitszeit	50 Std.

Arbeitszeit = die Zeit, während der sich der Arbeitnehmende zur Verfügung des Arbeitgebers zu halten hat. Keine Arbeitszeit ist der Weg vom Wohnort zum Betrieb und zurück. Die darüberhinausgehende Wegzeit wird jedoch als Arbeitszeit angerechnet.

Mittagspause

Die Dauer der Mittagspause beträgt mindestens ½ Stunde.

Überstunden

Bei Bedarf sind Arbeitnehmende zur Leistung von Überstunden verpflichtet. Überstundenarbeit liegt vor, wenn Arbeitnehmende mehr als die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit und die vereinbarten Vorholzeit arbeiten, sofern sie diese Arbeit im Interesse des Arbeitgebers ausführen und die gesetzliche Höchstarbeitszeit nicht überschritten wird.

Lohnzuschläge

Arbeit die als Vor- oder Nachholzeit angerechnet wird, bewirkt keinen Zuschlag, sofern diese mindestens 2 Wochen im Voraus angeordnet wurde. Trifft dies nicht zu, sind für Abend-, Nacht-, Samstags-, Sonn- und Feiertagsarbeit Zuschläge wie folgt auszurichten:

Sonn- / Feiertage	23:00 – 23:00	100%	Abendarbeit	20:00 – 23:00	50%
Samstagsarbeit	bis 5 Std.	25%	Nachtarbeit	23:00 – 06:00	50%
	über 5 Std.	50%			

Ferien

Bis und mit vollendetem 60. Altersjahr	26 Tage	Bei altersbedingten Anpassungen des Ferienguthabens ist der Minder- oder Mehranspruch ab dem Folgemonat des zurückgelegten Altersjahrs pro rata zu berechnen.
Ab dem 61. Altersjahr	30 Tage	

Feiertage

9 eidgenössische oder kantonale Feiertage im Kalenderjahr sind entschädigungspflichtig, sofern sie auf einen Arbeitstag fallen. Die Festlegung dieser 9 Feiertage richtet sich nach eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung. Bei Berechnung von Lohnersatzleistung (z.B. Karenztage bei Unfall, Krankheit, Ferien, Feiertage usw.) wird eine durchschnittliche Arbeitszeit von täglich 8,40 Stunden (8 Std. 24 Min.) als Berechnungsgrundlage angewandt

Krankheit und Unfall

Krankheit: 80% des Lohnes während 720 Tagen ab dem 3. Tag (ab dem 2. Tag für Mitarbeiter, die mehr als 4 Jahre im gleichen Betrieb beschäftigt sind); mit Arztzeugnis entfallen die Karenztage. Die Arbeitnehmenden zahlen maximal die Hälfte der effektiven KTG-Versicherungsprämie.

Unfall: 80% ab dem 1. Arbeitstag.

Lohn bei anderen Absenzen des Arbeitnehmenden

Bezahlte Absenzen, sofern diese nicht auf arbeitsfreie Tage fallen.

• 2 Tage: Heirat	• 1 Tag: Ausrüstung
• 1 Tag: Heirat eines eigenen Kindes, zur Teilnahme an Trauung	• 3 Tage: Tod des Ehegatten, eigenen Kindes oder von Eltern
• 3 Tage: Tod von Gross-/Schwiegereltern, Schwiegersohn/-tochter, Geschwister, sofern diese mit dem Arbeitnehmenden in einer Hausgemeinschaft gelebt haben, ansonsten 1 Tag	• 1 Tag: Gründung/Umzug eigener Haushalt, sofern dieser auf einen Arbeitstag fällt und kein Arbeitgeberwechsel damit verbunden ist (max. 1 Tag pro Jahr)

Mutter-/Vaterschaftsurlaub

- Mutterschaftsurlaub: 16 Wochen zu 80% (gemäss Gesetz 14 Wochen).
- Vaterschaftsurlaub: 2 Wochen = 10 Urlaubstage zu 100% (gemäss Gesetz 80%).

Nichtdiskriminierungsartikel

Der Arbeitgeber ist dafür besorgt, dass unter den Mitarbeitenden ein Klima des gegenseitigen Respekts und der Toleranz gepflegt wird, welches Benachteiligungen und Diskriminierungen wegen des Geschlechts, des Alters, der Herkunft, der Rasse, der sexuellen Orientierung, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung ausschliesst sowie Belästigungen und gesundheitliche Beeinträchtigungen verhindert. Die Betriebe schaffen eine offene und angstfreie Kommunikationskultur, um Mobbing vorzubeugen.

Flexibler Altersrücktritt (VRM)

Arbeitnehmende können sich vorzeitig flexibel ab dem 60. und voll ab dem 62.5 Altersjahr pensionieren lassen.

Monatlicher VRM-Abzug auf der Lohnabrechnung: 0.5% des Bruttolohnes.

Weitere Informationen: www.vrm-gebaeudehuelle.ch

Kündigungsfristen

Probezeit (1 Monat)	7 Tage
Im 1. Dienstjahr	1 Monat
2. bis und mit 6. Dienstjahr	2 Monate
Danach	3 Monate
Arbeitnehmende ab Alter 55 mit mindestens 6 Dienstjahren	4 Monate

Massgebend ist der Text des Gesamtarbeitsvertrages.